



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Ilse Bördner
Vorlage Nr. 045a/2020
Datum 3. Juli 2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	09.07.2020	

Betreff:

Ausweisung von Bäumen zu Naturdenkmalen

Anlagen:

Anlage 1: Steckbriefe der Bäume, die unter Schutz gestellt werden sollen

Anlage 2: Entwurf der Verordnung der Stadt Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen auf Lörracher Gemarkung mit Anlage und Karten

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Sommer- und Winterlinde im Ju-raweg sowie zwei Traubeneichen am Suhleckweg als Naturdenkmale auszuweisen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Inhalt der Verordnung der Stadt Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen auf Lörracher Gemarkung zu.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

1. Strategisches Ziel:
Schaffung von attraktiven Freiräumen sowie sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Quartieren im Kontext zu Nachverdichtung und Bebauung.
2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:
Lörrach stärkt die Biodiversität und den naturnahen Artenreichtum auf öffentlichen und privaten Flächen. (81)
Lörrach sichert als wachsende Stadt ein lebenswertes Wohnumfeld. Bauliche Verdichtung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen gehen Hand in Hand. (10)
3. Operatives Ziel:
4. Leitziel der Verwaltung:
Um- und Neugestaltung der Stadtbegrünung unter nachhaltigen Gesichtspunkten.

Begründung:

Allgemeine Informationen

Als Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) können Einzelschöpfungen der Natur wie landschaftsprägende Bäume, Felsen, Höhlen als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu 5 ha Größe wie kleine Wasserflächen, Moore oder Heiden ausgewiesen werden. Ihr Schutzstatus ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar.

Auf Lörracher Gemarkung wurden 1987 vom Landratsamt Lörrach neun Einzelbäume bzw. Baumgruppen als Naturdenkmale ausgewiesen. Mit Ausnahme der Bäume auf dem Lindenplatz befinden sich alle im Stadtwald. Zwei Naturdenkmale sind aufgrund von Stürmen nicht mehr vorhanden, andere Bäume wie beispielsweise die Kreuzeiche befinden sich in schlechtem Zustand, sind aber noch vorhanden.

Am 01. November 2017 hat die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag gestellt, fünf Bäume an vier verschiedenen Standorten auf Lörracher Gemarkung unter Schutz zu stellen.

Am 14. Dezember 2017 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, zunächst den Sachverhalt fachlich zu prüfen und das Ergebnis den Gremien zu berichten.

Eine Überprüfung durch Baumpfleger des Eigenbetriebs Stadtgrün ergab, dass zwei der vorgeschlagenen Bäume aufgrund ihres schlechten Zustandes und der begrenzten Lebenserwartung nicht schutzwürdig sind.

Am 22. März 2018 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Blutbuche im Aichelepark sowie die Sommer- und Winterlinde im Juraweg als potentielle Naturdenkmale an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu melden.

Zum damaligen Zeitpunkt hatten wir vom Landratsamt die Information, dass die Ausweisung von Naturdenkmälern durch die Untere Naturschutzbehörde per Rechtsverordnung als sogenannte Sammelverordnung für mehrere Kommunen des Kreises erfolgen würde.

Am 23. März 2018 meldeten wir die beiden Standorte bzw. drei Bäume an die Untere Naturschutzbehörde. Im August 2018 erhielten wir von dort die Mitteilung, dass nach den §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 c) Landesverwaltungsgesetz (LVG) die großen Kreisstädte selber für die Ausweisung von Naturdenkmälern zuständig sind.

Daher wird vorgeschlagen, dass nun die Stadt Lörrach eine Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern erlässt.

Vorschläge für Ausweisung als Naturdenkmal

Der Zustand der ursprünglich zur Ausweisung als Naturdenkmal vorgesehenen Blutbuche im Aichelepark hat sich nach Mitteilung des städtischen Baumpfleger Steffen Vogel vom 02. Juli 2020 seit einigen Wochen markant verschlechtert. Da aufgrund der klimatischen Veränderungen nicht von einer Erholung der Buche ausgegangen werden kann, sondern anzunehmen ist, dass dieser Baum kurz- bis mittelfristig abstirbt, wird auf eine Ausweisung dieses Baumes als Naturdenkmal verzichtet.

Die zwei Linden im Juraweg sowie ein weiteres Naturgebilde werden nun zur Ausweisung als Naturdenkmal vorgeschlagen:

Ein Lörracher Bürger hatte im Mai 2018 der UNB den Vorschlag unterbreitet, eine Traubeneiche im Lörracher Stadtwald als Naturdenkmal auszuweisen.

Dieser Vorschlag wird aufgenommen und insofern erweitert, dass auch eine danebenstehende gleichalte Eiche unter Schutz gestellt werden soll.

Demzufolge wird vorgeschlagen, folgende Bäume als Naturdenkmale auszuweisen:

- Eine Sommerlinde und eine Winterlinde im Juraweg
- Zwei Traubeneichen im Stadtwald am Suhleckweg

Nähere Angaben zu den Bäumen können der Anlage 1 entnommen werden.

Als Anlage 2 ist der Entwurf der Verordnung der Stadt Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen auf Lörracher Gemarkung beigefügt.

Inhaltlich ist diese Verordnung weitgehend deckungsgleich mit der Verordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 28.04.2011. Diese ist die aktuellste Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Lörrach.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises hat der Unterschutzstellung grundsätzlich zugestimmt.



Staub-Abt
FachbereichsleiterIn